

Anlage 6) Wiederaufnahme Spielbetrieb – Rechtliche Fragen

Vorbemerkungen:

- Die Bestimmungen der SpO sind grundsätzlich unverändert anzuwenden.
- Grundsätzlich zu berücksichtigen sind insbesondere auch die Durchführungsbestimmungen („Dfb“) Teil I, Abschnitt A. Allgemeine Bestimmungen, Ziff. 1 sowie Abschnitt B. Spieltechnische Bestimmungen, Ziff. 3., 4. und 5.
- Hinsichtlich der pandemiespezifischen Fragen basieren die Aussagen auf der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 14.01.2022.

A. Allgemeine Fragen zum Spielbetrieb

Neuansetzung:

- Die Neuansetzung abgesetzter Spiele erfolgt durch die Spielleitende Stelle (§ 46 SpO einschl. BHV-Hinweisen, insbes. Hinweis Nr. 5.). In Analogie ist dies auch für während der Saisonunterbrechung nicht ausgetragene Spiele anzuwenden (für den Zeitraum der Saisonunterbrechung sind die nicht ausgetragenen Spiele als von Amts wegen abgesetzt zu betrachten).
- Gem. Dfb, Teil I, Abschnitt B., Ziff. 3.8 sind ausgefallene Spiele der Vorrunde kurzfristig nachzuholen.

Spielwertungen:

- **Nicht mehr nachholbare Spiele:** Hier greift grds. § 47 SpO, wonach die Spielleitende Stelle bei Nichtaustragung infolge besonderer Umstände über die Wertung (oder Neuansetzung) entscheidet. Das ist so auch in den Dfb, Teil I, Abschnitt B., Ziff. 3.9 geregelt.
 - **Spiel wurde von Amts wegen abgesetzt (insbes. bei Quarantänefällen gemäß Dfb Abschnitt B, Ziff. 3.2) und neuer Termin ist objektiv nicht mehr möglich:** Hier dürfte im Regelfall eine Wertung dieses Spiels für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:0 Toren vorzunehmen sein.



- **Mannschaft hat Spiel aus anderen, aber Corona-basierten Gründen abgesagt und neuer Termin ist objektiv nicht mehr möglich:** Auch hier dürfte im Regelfall eine Wertung dieses Spiels für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:0 Toren vorzunehmen sein.
- **Beide Mannschaften einigen sich, ein ausgefallenes Spiel nicht mehr auszutragen:** Auch hier dürfte im Regelfall eine Wertung dieses Spiels für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:0 Toren vorzunehmen sein.
- *Anmerkungen: Insofern dürfte das Vorgehen dem entsprechen, das auch „außerhalb Corona“ im Regelfall zur Anwendung kommt, wenn Spiele nicht mehr ausgetragen werden können (z.B. wegen längerer Hallensperrung). Eine Tabellenwertung gemäß Quotienten-Regelung (§ 52 a SpO) kann nur im Fall eines Saisonabbruchs vorgenommen werden.*
- In allen anderen Fällen greifen grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der SpO bzw. der Dfbs.

Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde bei dreimaliger Nichtantretung:

- Die Regelung des § 49 SpO, dass eine Mannschaft in diesem Fall aus der Meisterschaftsrunde ausscheidet, ist unabdingbar (der BHV hätte hier auch gar kein Recht auf abweichende oder ergänzende Regelungen). Zu berücksichtigen ist, ob es sich tatsächlich um Nichtantretungen handelt, also um angesetzte Spiele, zu denen eine Mannschaft nicht erschienen ist bzw. die sie kurzfristig abgesagt hat.

Geldbußen:

- Sofern eine Nichtantretung nicht „schuldhaft“ ist, ist von der Verhängung einer Geldbuße gemäß RO, § 25 Abs. 1. Ziff. 1 abzusehen. Dies ist auch in den Dfb, Teil I, Abschnitt B., Ziff. 3.9 so geregelt.

Festspielen:

- Die Regelungen des § 55 SpO sind unabdingbar (der BHV hätte hier auch gar kein Recht auf abweichende oder ergänzende Regelungen).
- Es gibt in § 55 SpO keine Sonderregelung für den Fall einer Saisonunterbrechung. Damit dürften z.B. festgespielte Spieler nunmehr wieder „frei“ sein, da die Sechs-Wochen-Frist abgelaufen sein dürfte.

(Gleiches würde aber auch bei einer längeren Spielpause z.B. während WM/EM oder aus anderen Gründen gelten.)

B. Pandemiespezifische Fragen

Zugangsvoraussetzungen zur Sporthalle:

- Für Spieler:innen gilt 2Gplus.
- Für Trainer:innen, SR, Z/S gilt 3G.
(vgl. BLSV-Handlungsempfehlungen)

Tests/Testkonzept:

- Grundsätzlich sind die behördlichen Vorgaben zur Testdurchführung anzuwenden und zu akzeptieren.
- Der Heimverein kann nicht verpflichtet werden, Selbsttests und deren Kontrolle vor Ort für Gastmannschaft und/oder SR anzubieten.
- Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen des Heimvereins samt Identitätsfeststellung für jede Person einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen (vgl. auch die BLSV-Handlungsempfehlungen).
Empfehlung: Kontrolle mittels CovPass App.

Strengere Vorgaben eines Halleneigners:

- Grundsätzlich hat ein Halleneigner im Rahmen des Hausrechts die Möglichkeit, spezifische/ zusätzliche Vorgaben zu machen (z.B. bei „2G+“ Testpflicht auch für Geboosterte, Beschränkungen für Zuschauer). Je nach Situation wird hier eine Einzelfallentscheidung erforderlich sein, falls eine Gastmannschaft diese spezifischen/zusätzlichen Vorgaben nicht erfüllen kann bzw. will.

Genereller Hinweis:

- Unverändert ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und der Kontaktreduzierung wo immer möglich zu beachten. Dies ist auch insbesondere bezüglich der Zuschauerkapazitäten und -zulassung zu berücksichtigen.

gez. Peter Kastenmeier
Vizepräsident Recht
19.01.2022